

S a t z u n g
der
Schützengesellschaft der
Stadt Wittingen e.V.
von 1617



Inhalt

§ 1	Name - Sitz	- 3 -
§ 2	Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	- 3 -
§ 3	Geshäftsjahr.....	- 4 -
§ 4	Vereinsämter.....	- 4 -
§ 5	Gliederung des Vereins	- 4 -
§ 6	Mitglieder	- 4 -
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	- 5 -
§ 8	Aufnamefolgen.....	- 5 -
§ 9	Rechte der Mitglieder.....	- 6 -
§ 10	Pflichten der Mitglieder	- 6 -
§ 11	Beitrag	- 6 -
§ 12	Umlagen.....	- 6 -
§ 13	Ende der Mitgliedschaft	- 7 -
§ 14	Ausschluss.....	- 7 -
§ 15	Vereinsorgane	- 7 -
§ 16	Vorstand.....	- 8 -
§ 17	Vorstandssitzung	- 9 -
§ 18	Kommandeur.....	- 9 -
§ 19	Adjutant.....	- 9 -
§ 20	Schatzmeister	- 9 -
§ 21	Schriftführer	- 10 -
§ 22	Schützenkönig	- 10 -
§ 23	Kompanieführer	- 10 -
§ 24	Schaffer.....	- 10 -
§ 25	Schießsportleiter.....	- 10 -
§ 26	Ehrenrat	- 11 -
§ 27	Ordentliche Mitgliederversammlung	- 11 -
§ 28	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	- 12 -
§ 29	Außerordentliche Mitgliederversammlung	- 12 -
§ 30	Kassenprüfer.....	- 12 -
§ 31	Einsetzen von Ausschüssen	- 12 -
§ 32	Kinderschützenfest	- 13 -
§ 33	Daten und Datenschutz	- 13 -
§ 34	Uniformzwang	- 13 -
§ 35	Auflösung des Vereins.....	- 13 -
§ 36	Inkrafttreten der Satzung	- 14 -

Satzung

der Schützengesellschaft der Stadt Wittingen e.V. von 1617

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen:

„Schützengesellschaft der Stadt Wittingen e.V. von 1617“

Der Verein hat seinen Sitz in Wittingen und ist im Vereinsregister unter Nr. 15 VR 799 beim Amtsgericht in Gifhorn eingetragen. Er ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V., des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes Isenhagen-Wittingen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports und der Pflege des deutschen Liedguts.

Zweck des Vereins ist ferner, wie seit Jahrhunderten in Wittingen üblich, das Abhalten eines Schützenfestes, verbunden mit Ausmarsch, Prämien- und Königsschießen u.a..

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51-68 AO 1977.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonen bestellt werden; § 2 Abs. 3 ist zu beachten.

§ 5 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Formationen.
- (2) Folgende Formationen sind bereits vorhanden:
 - a) Bürgerkorps
 - b) Jägercorps -unterteilt in Kompanien-
 - c) Spielmannszug
 - d) Sportschützen
- (3) Formationen, insbesondere Kompanien, können nur mit Zustimmung des Vorstandes im Sinne von § 16 (1) dieser Satzung gebildet oder aufgelöst werden.

§ 6 Mitglieder

- (1) Der Verein hat:
 - a) Mitglieder unter 18 Jahren - nicht stimmberechtigte Mitglieder -
 - b) passive Mitglieder - nicht stimmberechtigte Mitglieder -
 - c) aktive Mitglieder über 18 Jahren - stimmberechtigte Mitglieder -
 - d) Ehrenmitglieder - stimmberechtigte Mitglieder-

Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person auf persönlichen Antrag werden. Die Mitgliedschaft in einer Formation/Kompanie ist zwingend erforderlich (§ 5).

Mit dem Eintritt ist das neue Mitglied an die Satzung und Beschlüsse gebunden.

Minderjährige Mitglieder benötigen zur Aufnahme die Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten.

Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes sowie das Vereinsrecht des BGB an.

Das Mitglied verpflichtet sich, das vom DSB, NSSV und Kreisschützenverband gesetzte Recht zu beachten und verpflichtet sich die Vereinsstrafgewalt des DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.

- (2) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Schießsport treiben.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 28 (4).

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch die Aufnahme in den Verein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Kompanie/Formation, in die Mitgliedschaft schriftlich begehrt wird, bzw. das Bürgerkorps, nach freiem Ermessen unter Beachtung dieser Satzung.
- (4) Eine von einer Formation/Kompanie beschlossene Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann vom Vorstand des Vereins im Sinne von § 16 (1) dieser Satzung rückgängig gemacht werden.
- (5) Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 8

Aufnahmefolgen

- (1) Mit der Aufnahme wird eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.
- (2) Jedes neue Mitglied erkennt mit seinem Beitritt die jeweils gültige Satzung der Schützengesellschaft der Stadt Wittingen e.V. von 1617 an.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht das Recht, die Schießsportanlagen zu benutzen, nicht zu.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen -insbesondere auf den Schießständen- verpflichtet. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- (3) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 11).
- (4) Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 12.

§ 11 Beitrag

- (1) Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
- (2) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 14 ausgeschlossen werden.

§ 12 Umlagen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.
- (2) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt und Ausschluss gem. § 14 dieser Satzung.

Ferner, wenn die Kompanie/Formation, zu der das Mitglied bisher gehört hat, dem Verein mitteilt, dass die Kompanie/Formation den Ausschluss des Mitgliedes beschlossen hat.

- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September zugestellt werden.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 14

Ausschluss

- (1) Durch Beschluss des Vorstands im Sinne von § 16 (1) dieser Satzung, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
 - d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (§ 10 Abs. 3).
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 15

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Ehrenrat
- e) die Ausschüsse

§16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Schießsportleiter
- (2) zum erweiterten Vorstand gehören außerdem:
- f) der jeweilige Schützenkönig
 - g) sämtliche Kompanieführer/Formationsleiter
 - h) der Oberst des Bürgerkorps
 - i) die Schaffer des Jäger- und Bürgerkorps
 - j) der Oberst des Jägercorps
 - k) die Adjutanten
 - l) der stellvertretende Schatzmeister
 - m) der stellvertretende Schriftführer
 - n) der stellvertretende Schießsportleiter
 - o) der Sprecher Team Kinderschützenfest
 - p) der Jugendleiter
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins.
- (4) Die Wahl des Vorstandes gem. § 16 (1) erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden für 3 Jahre gewählt. Das Vorstandsamt endet erst am Tage der Mitgliederversammlung, die im 3. Jahr der Amtszeit abgehalten wird.
- (6) Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Vorstandes kann jeweils nur gewählt werden:
- entweder
- der 1. Vorsitzende und
 - der 1. Schießsportleiter
- oder
- der 1. Schatzmeister und
 - der 1. Schriftführer und
 - der stellvertretende Schießsportleiter
- oder
- der stellvertretende Vorsitzende und
 - der stellvertretende Schatzmeister und
 - der stellvertretende Schriftführer

- (7) Rechtshandlungen, die dem Verein zu Leistungen von mehr als 3.000,00 EUR verpflichten, bedürfen der Zustimmung des „Erweiterten Vorstandes“. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 17 Vorstandsitzung

- (1) Eine Sitzung des Vorstandes gem. § 16 (1) dieser Satzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 18 Kommandeur

Der Kommandeur wird von allen stimmberechtigten Mitgliedern auf unbestimmte Zeit gewählt. Zum Kommandeur können nur der Oberst des Bürgercorps und der Oberst des Jägercorps gewählt werden.

§ 19 Adjutant

Der Adjutant hat die Anweisungen des Kommandeurs auszuführen. Die Person des Adjutanten wird vom Kommandeur für unbestimmte Zeit ernannt.

§ 20 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (3) Der Schatzmeister hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 30) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 21 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 22 Schützenkönig

- (1) Jedes uniformierte, aktive Mitglied kann währen des Schützenfestes 3 x auf die Königscheibe schießen. Das Mitglied, das den besten Schuss abgegeben hat, ist Schützenkönig. Der beste Schuss wird von dem Schießsportleiter und dem Vorstand festgestellt. Bei Zweifeln entscheidet der 1. Vorsitzende des Vorstandes.
- (2) Die Würde eines Schützenkönigs sollte nicht abgelehnt werden.

§ 23 Kompanieführer

Der Kompanieführer wird von den jeweiligen Kompaniemitgliedern gewählt.

§ 24 Schaffer

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind vier Schaffer vom Vorstand zu wählen.
- (2) Alljährlich scheiden die beiden dienstältesten Schaffer aus.
- (3) Die einzelnen Kompanien des Jägercorps und des Bürgercorps haben das Recht und die Pflicht, dem Vorstand zwei neue Schaffer vorzuschlagen.

§ 25 Schießsportleiter

- (1) Dem Schießsportleiter obliegt die Leitung des gesamten Schießbetriebes.
- (2) Von ihm wird zusammen mit einer Schießkommission eine Schießordnung unter Berücksichtigung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften erlassen.

§ 26 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat setzt sich aus 5 (fünf) Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt werden.
- (2) Die zur Wahl stehenden Mitglieder müssen mindestens 5 Jahre dem Verein angehören.
- (3) Angehörige des Vorstandes können nicht Mitglieder des Ehrenrates werden.
- (4) Der Ehrenrat kann vom Vorstand oder einem Mitglied angerufen werden.
- (5) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- (6) Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über Streitigkeiten innerhalb des Vereins unter Ausschluss des Rechtsweges. Der Ehrenrat soll auf eine Schlichtung der Streitigkeit hinwirken. Der Ehrenrat kann folgende Maßnahmen verhängen:
 - Verwarnung
 - Verweis
 - dem Vorstand den Ausschluss aus dem Verein empfehlen

Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Die Anrufung des ordentlichen Rechtsweges ist ausgeschlossen.

§ 27 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Die Bekanntgabe der Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der hiesigen Tageszeitung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.

Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 28

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (§ 21).
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereins
 - die Ernennung von Personen zu Ehrenmitgliedern

§ 29

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand gem. § 16 (1) dieser Satzung kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 30 v.H. der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Der schriftliche Antrag der Mitglieder muss den Zweck und die Gründe der Einberufung enthalten.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 30

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Prüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 31

Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 32 Kinderschützenfest

Das Kinderschützenfest wird von der Schützengesellschaft durchgeführt (geordnet und geleitet).

§ 33 Daten und Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes vom 26. 5. 1978.
- (2) Auf Datenträger gespeicherte Daten des Vereins unterliegen dem Datenschutz gem. der Satzung des KSV Isenhagen-Wittingen. Der Verein unterwirft sich im Falle einer notwendigen Kontrolle dem Datenschutzbeauftragten des KSV Isenhagen-Wittingen, dem jeglicher Zugang zu den gespeicherten Daten zu ermöglichen ist. Dieser hat Kraft seines Amtes im Falle notwendiger Tätigkeit ein Einsicht- und Fragerecht.

§ 34 Uniformzwang

Die Mitglieder sind verpflichtet, zu allen offiziellen Veranstaltungen in der vorgeschriebenen Uniform zu erscheinen.

§ 35 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung in der hiesigen Tageszeitung und der schriftlichen Einladung aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wittingen, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 36
Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.03.2005 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Wittingen, den 06.03.2005

Silvia Glöde

Norbert Heinrichs

Andreas Glöde

Klaus Jübermann

Klaus Dreblow

Beate Jübermann

Wolfgang Berlin

Hiermit wird bescheinigt, dass die Eintragung in das Vereinsregister gem. vorstehender Satzung am 19.05.2005 erfolgt ist.

Gifhorn, 19.05.2005

Amtsgericht

Unterschrift

(Klatt), Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts